

Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis

zum Vorhaben „Herausnahme der Ufersicherung des Gewässers Brigach und Einbau von Gewässerstrukturen im Bereich der Gemeinde Brigachtal zwischen Kirchdorf und Beckhofen“ auf der Gemarkung Brigachtal-Kirchdorf und Klengen

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt, Landesbetrieb Gewässer hat beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, als zuständige untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Genehmigung für die Maßnahme der Herausnahme der Ufersicherung der Brigach und Einbau von Gewässerstrukturen im Bereich der Gemeinde Brigachtal zwischen Kirchdorf und Klengen von Brigachkilometer 9,8 bis 13,8 - ohne Projektabschnitt 2024/25 - beantragt.

In dem dafür durchzuführenden, wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren war anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und i. V. m. Anlage 1 (Nr. 13.18.2) und Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG geben wir als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die wesentlichen Gründe hierfür sind Folgende:

Die unter Ziffer 1. bis 3. der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Merkmale und Auswirkungen wurden vom Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz sowie von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Hierfür wurden die mit dem Antrag eingereichten Planunterlagen, sowie ggf. Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange hinzugezogen. Hierzu liegt den Antragsunterlagen ein Bericht mit ausführlicher Vorprüfung des Einzelfalls und Maßnahmenkonzept vor.

Im Rahmen der Flurneuordnungsplanung auf dem Gebiet der Gemeinde Brigachtal konnten durch das Land Baden-Württemberg entlang der Brigach zwischen Hohenbach und dem Weiler Beckhofen große Teile des Gewässerrandstreifens erworben werden. Dieser Grunderwerb ermöglicht eine Herausnahme des nahezu durchgängig vorhandenen starken Uferverbaus mit Steinen und die Förderung einer eigendynamischen Weiterentwicklung der Brigach.

Aus dem Vorhaben der geplanten Entnahme des Uferverbaus und der Einbringung von strömungs-umleitenden Objekten zur Förderung der eigendynamischen Entwicklung der Brigach im Bereich der Gemeinde Brigachtal ergibt sich gemäß UVPG keine unmittelbare UVP-Pflicht. Jedoch ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2, Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG zu klären, ob ein Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder seiner geringen Leistung zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung führen kann.

Zur Beurteilung der evtl. notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens wurden die notwendigen Daten zusammengestellt und anhand des Leitfadens zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten sowie der Anlage 2 des UVPG abgearbeitet. Es wurden die zu erwartenden Beeinträchtigungen und die Wahrscheinlichkeit von Umweltauswirkungen überprüft und dargestellt.

Der überplante Brigachabschnitt umfasst eine Länge von 4 km zwischen Holenbach und der Ortslage Beckhofen. Der dazwischen liegende Abschnitt von Brigachkilometer 11,5 bis 12,5 wurde als Projektabschnitt in 2024/25 umgesetzt.

Um das gleichmäßige und in Teilen stukturarme Gewässerbett der Brigach aufzuwerten und zu einer verstärkten Eigenentwicklung anzuregen, sollen Teile dieses Uferverbaus zu deklinanten, inklinanten Bühnen, Trichterbühnen sowie Inseln umgebaut werden. Aktuell vorgesehen sind knapp 100 Steinbühnen, 13 Trichterbühnen, 16 Steininseln der Gewässermitte. In Bereichen geringerer Uferbefestigung soll mit ca. 7 Stammbühnen und 24 Rauhbäumen gearbeitet werden. Extrem breit ausgebaute Gewässerabschnitte sollen zusätzlich durch Rauhbäume verschmälert werden, einzelne Störsteine und Störsteinfelder sollen für kleinräumigen Strukturwechsel im Gewässer sorgen. Ein geplanter Vorlandabtrag soll an vier geeigneten Stellen in 6 Teilflächen von ca. 950 m² Gesamtfläche für naturnähere Querprofile mit Prall- und Gleithangstrukturen sorgen.

Die nach Herausnahme des Uferverbaus folgenden Ergänzungspflanzungen mit Gehölzen und Weidenstecklingen sind sowohl am unmittelbaren Ufer zur Erhöhung der Gewässerbeschattung als auch etwas abgerückt innerhalb des Gewässerrandstreifens vorgesehen. Dringend erforderlich sind Ergänzungspflanzungen in Nähe der überwiegend überalterten und teilweise bereits abgängigen landschaftsprägenden Weidengroßbäume.

Untersuchungen zur Fischfauna im Rahmen des Managementplans für das o.g. FFH-Gebiet, gehen von Beständen von Groppen, Neunaugen und evtl. des Bitterlings aus, wodurch auch die Anwesenheit der Bachmuschel nicht ganz ausgeschlossen werden kann. Bei den verschiedenen Bestandsbegehungen wurden jedoch keine Anhaltspunkte für diese Art gefunden. Groppen, Neunaugen und Bachmuscheln sind geschützt nach Anhang II der FFH – Richtlinie bzw. nach BNatSchG um streng bzw. besonders geschützte Arten.

Die Ufergehölzbestände (Auwaldstreifen) an der Brigach und deren Altarme sind in Teilen als geschütztes Biotop kartiert. Ebenso eine Röhrichfläche mit Feuchtgebüsch sind nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellt. Allesamt werden sie jedoch nicht von den vorgesehenen Maßnahmen beeinträchtigt. In den Gewässerrandstreifen wurden fünf Teilflächen des FFH-Lebensraumtyps 'feuchte Hochstaudenfluren' kartiert. Diese sind von der Planung ebenfalls unberührt und bleiben erhalten.

Im Ergebnis weist lediglich ein Merkmal nach Anlage 2 UVPG auf mögliche Umweltauswirkungen hin. Insbesondere beim Schutzgut Arten und Biotope sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insbesondere während der Bauzeit notwendig. Die durchgeführte Vorprüfung kommt in der Gesamteinschätzung zum Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Gleichwohl sind aber die o.g. Schutzgüter im Rahmen der weiteren Planung ausreichend zu berücksichtigen und durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erhebliche Schäden von Natur und Landschaft abzuwenden.

Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung des Maßnahmenkonzepts und der Auflagen der betroffenen Behörden in der Entscheidung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben ist mit den geschilderten Maßnahmen auch aus Sicht der Gewässerentwicklung zu einem naturnäheren Zustand der Brigach notwendig. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegenüber dem geplanten Vorhaben ebenfalls keine Bedenken, sofern die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Plangenehmigung eingehalten werden. Der Umweltzustand wird sich nach Umsetzung der Maßnahme erheblich verbessern. Das Vorhaben dient gerade eben dem Ziel, negative Umweltbedingungen durch die Renaturierung entsprechend den Zielen der Wasserrahmen-Richtlinie aufzuheben. Die möglichen bekannten nachteiligen Auswirkungen können durch Auflagen und Maßnahmen vermieden werden.

Von dem geplanten Vorhaben sind folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht

besteht. Durch entsprechende Auflagen in der wasserrechtlichen Genehmigung wird zudem sichergestellt, dass etwaige Einwirkungen der Baumaßnahmen ausgeglichen, vermieden oder minimiert werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Villingen-Schwenningen, 15.04.2026